

Berichterstattung des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Corporate Governance

§ 161 AktG verpflichtet den Vorstand und den Aufsichtsrat börsennotierter Gesellschaften jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der »Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex« entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die Erklärung nach § 161 AktG ist den Aktionären börsennotierter Gesellschaften dauerhaft zugänglich zu machen. Als nicht börsennotierte Gesellschaft und mit Blick darauf, dass die für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit geltenden Vorschriften keine Anwendung des § 161 AktG statuieren, ist die HALLESCHE Krankenversicherung nicht zur Abgabe der so genannten Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG verpflichtet. Der Deutsche Corporate Governance Kodex (der »Kodex«) empfiehlt jedoch auch nicht börsennotierten Gesellschaften die Beachtung des Kodex.

Vorstand und Aufsichtsrat haben festgestellt, dass die im Kodex dargestellten wesentlichen gesetzlichen Vorschriften zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften sowie die dort aufgezeigten international und national anerkannten Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung mit den Unternehmensführungsgrundsätzen der HALLESCHE Krankenversicherung weitgehend übereinstimmen.

Vorstand und Aufsichtsrat der HALLESCHE Krankenversicherung erklären hiermit, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der »Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex« in der Fassung vom 21. Mai 2003 entsprochen wird, soweit nicht rechtsformspezifische Gründe der Anwendung entgegenstehen oder eine modifizierte Anwendung verlangen. Lediglich die folgenden Empfehlungen werden nicht angewendet:

1. Derzeit ist in der D&O-Versicherung (Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Vorstände und Aufsichtsräte) kein Selbstbehalt vereinbart (Ziffer 3.8 Absatz 2).
2. Einen individualisierten Ausweis der Vergütung der Vorstandsmitglieder (Ziffer 4.2.4) und der Aufsichtsratsmitglieder (Ziffer 5.4.5 Absatz 3) nehmen wir nicht vor.
3. Die Einrichtung eines Prüfungsausschusses erachten wir aufgrund der überschaubaren Zahl der Mitglieder unseres Aufsichtsrats als nicht geboten (Ziffer 5.3.2 Satz 1).
4. Eine besondere Vergütung für die Mitgliedschaft in einem Ausschuss ist für die Mitglieder des Aufsichtsrats nicht vorgesehen (Ziffer 5.4.5 Absatz 1).
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten derzeit nur eine feste Vergütung (Ziffer 5.4.5 Absatz 2 Satz 1).

Stuttgart, den 4. Mai 2004

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat



Bilting

- Vorsitzender -



Gühring

- Vorsitzender -